

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/30)

2. Januar 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Auslegung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) – Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Antrag des Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

Einleitung

1. Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) gelten die Vorschriften des RID/ADR nicht für

"c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7.

Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Mit Hilfe des nachfolgenden Beispiels möchte die IRU aufzeigen, dass der Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ungenau formuliert ist und der zweite Unterabsatz den ersten Unterabsatz ungültig macht und zu einer völlig unterschiedlichen Auslegung führt.
3. Unterhaltsarbeiter verwenden eine Mähmaschine (Kraftstoff: UN 1203 Benzin) mit einem Tankfassungsraum von 10 Litern, der einen Betrieb von einer Stunde ermöglicht.
4. Wenn man annimmt, dass die Unterhaltsarbeiter diese Ausrüstung sieben Stunden lang verwenden, beträgt der Kraftstoffverbrauch 70 Liter pro Tag.
5. Die Beförderung der Mähmaschine zum Arbeitsplatz erfolgt durch einen Lieferwagen mit einem Dieselmotor (UN 1202 Dieseldieselkraftstoff) und einem Anhänger, auf dem die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellte Mähmaschine verladen ist.
6. Die Arbeiter lassen die Mähmaschine am Arbeitsplatz zurück und verwenden den Lieferwagen für Fahrten zwischen ihrem Büro und dem Arbeitsplatz sowie während der Mittagspausen.
7. An Bord des Fahrzeugs befinden sich drei Reservekanister mit einem Fassungsraum von jeweils 20 Litern, die mit UN 1203 Benzin befüllt sind.

Interpretation

8. Nach Ansicht der IRU und ihrer Mitgliedsunternehmen besteht ein Widerspruch zwischen dem zweiten und dem ersten Unterabsatz des Unterabschnitts 1.1.3.1 c), weil der in den Kanistern enthaltene Kraftstoff nicht mit dem Kraftstoff des Lieferwagens übereinstimmt.
 9. Gilt der Unterabschnitt 1.1.3.1 c) für diese Art der Beförderung (letzte Fahrt) oder nicht?
-